

**STRATEGIE FÜR DIE UMSETZUNG EINES SCHULPROGRAMMS IN DEUTSCHLAND  
SCHULJAHR 2017/2018 BIS SCHULJAHR 2022/2023  
Region: Bremen**

**DATUM: 07.07.2017, GEÄNDERT AM 20.12.2017**

**SCHULJAHR 2017/2018 BIS SCHULJAHR 2022/2023**

## Inhalt

1.	VERWALTUNGSEBENE .....	4
2.	BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE .....	5
2.1.	Ermittelter Bedarf .....	5
2.2.	Ziele und Indikatoren .....	6
2.3.	Ausgangssituation .....	10
3.	HAUSHALTSMITTEL .....	11
3.1.	Unionsbeihilfen für das Schulprogramm .....	11
3.2.	Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms bereitgestellt werden .....	12
3.3.	Vorhandene nationale Programme .....	13
4.	ZIELGRUPPE(N) .....	14
5.	LISTEDERIMRAHMENDESSCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTEN ERZEUGNISSE .....	15
5.1.	Obst und Gemüse .....	15
5.1.1.	Frisches Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 .....	15
5.1.2.	Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 .....	17
5.2.	Milch und Milcherzeugnisse .....	18
5.2.1.	Milch – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 .....	18
5.2.2.	Milcherzeugnisse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 .....	18
5.2.3.	Milcherzeugnisse – Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 .....	19
5.2.4.	Bevorzugung von frischem Obst/Gemüse und Trinkmilch .....	19
5.3.	Andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse .....	19
5.4.	Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Präferenzen bei der Auswahl dieser Erzeugnisse .....	20
6.	PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN .....	20
7.	UMSETZUNGSMABNAHMEN .....	22
7.1.	Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch .....	22

7.2.	Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/-milch und den pädagogischen Begleitungsmaßnahmen .....	23
7.3.	Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch .....	24
7.4.	Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 .....	25
7.5.	Auswahl der Lieferanten .....	26
7.6.	Förderfähige Kosten .....	26
7.6.1.	Erstattungskriterien .....	26
7.6.2.	Förderfähigkeit bestimmter Kosten .....	27
7.7.	Einbindung von Behörden und Akteuren .....	27
7.8.	Information und Öffentlichkeitsarbeit .....	28
7.9.	Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen .....	29
7.10.	Überwachung und Evaluierung .....	29

## 1. VERWALTUNGSEBENE

Artikel 23 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/791 (nachfolgend als Basisrechtsakt bezeichnet), und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 der Kommission (nachfolgend als Durchführungsverordnung bezeichnet)

National	<input type="checkbox"/>	
Regional	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>1) In Deutschland nehmen ab dem Schuljahr 2017/2018 15 der 16 Länder an einer oder beiden Komponenten des EU-Schulprogramms teil.</p> <p>Als rechtliche Grundlage für die Teilnahme der Länder und Koordination des EU-Schulprogramms in Deutschland wurden – zusätzlich zu den europarechtlichen Bestimmungen – das Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz – LwErzgSchulproG) sowie die Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Bundesländer am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulpro-TeilnV) erlassen.</p> <p>Daneben erfolgen regelmäßige Bund-Länder-Referentensitzungen unter der Leitung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, um Fragen im Rahmen der Implementierung und Durchführung des EU-Schulprogramms zu klären sowie den Informationsaustausch zwischen den Ländern zu gewährleisten.</p> <p>Die Länder reichen ihre regionalen Strategien über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bei der EU-Kommission ein.</p> <p>2) <i>Zentraler Ansprechpartner für die Kommission:</i> Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 212 – Ernährungsprävention, Ernährungsinformation</p>

## 2. BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE

### 2.1. Ermittelter Bedarf

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Das Ernährungsverhalten der Kinder und Jugendlichen wurde im Rahmen der EsKiMo-Studie als Teilmodul der Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS) untersucht. Es zeigte sich, dass Kinder und Jugendliche zu wenig Obst, Gemüse sowie Milch zu sich nehmen, gleichzeitig aber zu viel Fleisch und Fleischwaren, Knabberartikel und Süßwaren essen und zu viele zuckerhaltige Limonaden trinken [4]<sup>1</sup>. Das Forschungsinstitut für Kinderernährung empfiehlt zwischen 200 und 250 g Obst und Gemüse pro Tag als Bestandteil einer gesunden Ernährung in den entsprechenden Altersgruppen.

Tabelle 1: Empfohlener Obst- und Gemüseverzehr pro Tag (Quellen: [5]<sup>2</sup>)

		Obst in g	Gemüse in g
Kinder	6 Jahre	200	200
	7-9 Jahre	220	220
	10-12 Jahre	250	250

Nur etwas über ein Drittel der Mädchen und gut ein Viertel der Jungen im Alter von sechs bis elf Jahren erreichen diese Empfehlungen. In allen Altersgruppen ist auffällig, dass Jungen weniger Obst und Gemüse essen als Mädchen.

Im Rahmen der EsKiMo-Studie wurde festgestellt, dass Kinder und Jugendliche zu wenig Milchprodukte und somit auch zu wenig Calcium aufnehmen. [4]<sup>3</sup>. Der tägliche Bedarf von 600 – 1200 mg Calcium kann z. B. durch eine Portion Milch gedeckt werden.

Empfohlener täglicher Verzehr von Milch für Kinder und Jugendliche (verändert nach Quellen: [6]<sup>5</sup>)

Alter	Anzahl	Portionsgröße
	Portionen pro Tag	Milch
3-6 Jahre:	3	100 ml
6-10 Jahre:	3	100 – 200 ml

Das Kompetenzzentrum für Gesundheitsförderung und Prävention empfiehlt Kindern und Jugendlichen zwischen 100 und 200 ml Milch pro Tag zu trinken. Die empfohlene tägliche Aufnahmemenge ist dabei auch von der Altersgruppe der Kinder abhängig.

<sup>1</sup> [4] Mensink GBM, Bauch A, Vohmann C et al.: *Ernährungsstudie als KiGGS-Modul (EsKiMo) - Forschungsbericht*, Berlin (2007); Weitere Informationen: [www.rki.de](http://www.rki.de)

<sup>2</sup> [5] FKE - Forschungsinstitut für Kinderernährung (Hrsg.): *Empfehlungen für die Ernährung von Kindern und Jugendlichen*. 5. überarbeitete Fassung. Dortmund (2005)

Darüber hinaus beobachten die sozialpädagogischen Fachkräfte in Schulen und Kindertageseinrichtungen zunehmend, dass Kinder morgens ohne Frühstück und ohne gesunde Vormittagsverpflegung in die Einrichtung kommen.

Der Verzehr von Obst, Gemüse und Milch ist bei Kindern ungenügend. Der oben dargestellten Problematik soll nach folgender Prioritätsreihenfolge entgegengewirkt werden.

1. Verbesserung der Deckung der für Kinder im Grundschulalter (sechs bis zehn Jahre) empfohlenen Tagesdosis für Obst und Gemüse
2. Verbesserung der Deckung der für Kinder im Grundschulalter (sechs bis zehn Jahre) empfohlenen Tagesdosis für Milch
3. Entwicklung von gesundheitsfördernden Essgewohnheiten
4. Stärkung der Bedeutung gesunder Ernährung in den teilnehmenden Bildungseinrichtungen

## **2.2. Ziele und Indikatoren**

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung

Mit dem bremischen Schulprogramm soll der Obst- und Gemüseverzehr sowie der Konsum von Milch bei Kindern erhöht werden. Die Ausgabe attraktiver Obst- und Gemüseangebote direkt in den Schulen sowie die Ausgabe von Milch in Kindertageseinrichtungen hat das Ziel, die gewohnten Verzehrsmuster der Kinder aufzubrechen und positiv im Sinne einer ausgewogeneren Ernährung auch außerhalb der Betreuungszeiten zu verändern.

Da sich Geschmacksvorlieben und -abneigungen im frühen Kindesalter entwickeln und maßgeblich durch die Familie und das soziale Umfeld (Kindertageseinrichtungen/Schule) geprägt werden, kann das EU-Schulprogramm dazu beitragen,

1. die Verzehrsmuster bei Kindern durch die Verfügbarkeit von frischem Obst und Gemüse an Schulen nachhaltig positiv zu beeinflussen,
2. die Akzeptanz von Obst und Gemüse sowie Milch (in Kindertageseinrichtungen) bei den Kindern durch ein abwechslungsreiches Angebot an Snacks (in der Schule bzw. Kita und zu Hause) zu steigern,
3. einen Beitrag zur Entwicklung gesundheitsförderlicher Verhaltensweisen und Handlungskompetenzen bei den Schülerinnen und Schülern zu leisten, und
4. das Wissen der Kinder über die verschiedenen Obst- und Gemüsearten und über Milch – insbesondere in Bezug auf regionale und saisonale Aspekte und die Geschmacksvielfalt – zu fördern und ihnen Zubereitungstechniken zu vermitteln.

Die Kinder sollten regionale und saisonale Obst- und Gemüsearten sowie Milch und Bioprodukte kennenlernen und probieren. Durch die Aufgabe, Themen der Ernährungs- und Verbraucherbildung in den Schulunterricht zu integrieren, bietet das EU-Schulprogramm das Potential, alle Kinder der Altersgruppe unabhängig von ihrer kulturellen Herkunft oder ihrem sozioökonomischen Status einzubeziehen und deren fachliche und handlungsbezogene Kompetenzen zu verbessern.

In Kindertageseinrichtungen sind Themen der Ernährungs- und Verbraucherbildung im Zusammenhang mit Milch in das pädagogische Konzept aufzunehmen und im Einrichtungsalltag umzusetzen. Hierdurch können alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen, erreicht werden.

Allgemeine(s) Ziel(e)	Auswirkungsindikator(en)	Spezifische(s) Ziel(e)	Ergebnisindikator(en)	Outputindikator(en)
<p>Steigerung des Anteils von Obst/Gemüse/Milch in der Ernährung der Kinder und die Entwicklung gesunder Essgewohnheiten</p>	<p>Veränderung des direkten und indirekten Verzehrs von Obst/Gemüse/Milch durch die Kinder ab einem Alter von vier Jahren</p> <p>Die Ausgangssituation wurde zu Beginn des Schuljahrs 2017/2018 ermittelt. Verlässliche Zahlen wird es nicht vor Ende des Schuljahrs geben.</p>	<p>Steigerung des Verzehrs von Obst/Gemüse bei Schulkindern sowie Milch bei Kindern in Kindertageseinrichtungen</p> <p>Die Ausgangssituation wurde zu Beginn des Schuljahrs 2017/2018 ermittelt. Verlässliche Zahlen wird es nicht vor Ende des Schuljahrs geben.</p>	<p>Prozentualer Anteil der am Schulprogramm teilnehmenden Kinder im Vergleich zur Gesamtzahl der Kinder in der Zielgruppe</p> <p><b>Ca. 33,8% aller Schulkinder in der Zielgruppe nehmen am EU-Schulprogramm für Obst und Gemüse teil.</b></p> <p><b>Ca. 29% aller Kita-Kinder in der Zielgruppe nehmen am EU-Schulprogramm für Milch teil.</b></p>	<p>Anzahl der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Kinder</p> <p><b>12 497 Kinder</b></p> <p><b>(7 121 für Obst und Gemüse, 5 376 für Milch)</b></p>
			<p>Prozentualer Anteil der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Bildungseinrichtungen im Vergleich zur Gesamtzahl der Bildungseinrichtungen in der Zielgruppe</p> <p><b>. Ca. 31% aller Schulkinder in der Zielgruppe</b></p>	<p>Anzahl der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Bildungseinrichtungen</p> <p><b>80 (29 für Obst und Gemüse und 51 für Milch)</b></p>



			<p><b>nehmen am EU-Schulprogramm (Obst und Gemüse) teil.</b></p> <p><b>Ca. 10,8% aller Einrichtungen der Zielgruppe nehmen am EU-Schulprogramm (Milch) teil.</b></p>	
				<p>Verteilte Mengen von Obst/ Gemüse/ Milch (Menge bzw. Portionen) pro Schuljahr</p> <p><b>Drei Mal pro Woche 100 g Obst/Gemüse</b></p> <p><b>Einmal pro Woche bis zu 250 mg</b></p>
		<p>Erweiterung des Wissens von Schulkindern über die Vielfalt landwirtschaftlicher Erzeugnisse und über gesunde Essgewohnheiten</p>	<p>Prozentualer Anteil der pro Schuljahr an pädagogischen Begleitmaßnahmen teilnehmenden Kinder im Vergleich zur Gesamtzahl der Kinder in der Zielgruppe</p> <p><b>Alle am EU-Schulprogramm teilnehmenden Kinder nehmen auch an den Begleitmaßnahmen</b></p>	<p>Anzahl der pro Schuljahr an pädagogischen Begleitmaßnahmen teilnehmenden Kinder</p> <p>Anzahl der Schulkinder, die den "Ernährungsführerschein" erworben haben.</p> <p>Anzahl der Schulkinder, die etwas über Lebensmittelverschwendung gelernt (bzw.</p>

			<b>hmen teil.</b>	an diesbezügliche n Aktivitäten teilgenommen) haben
--	--	--	-------------------	---

### 2.3. Ausgangssituation

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung

Wie aus den Ergebnissen Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS) hervorging, hat sich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit Übergewicht oder Adipositas in den vergangenen Jahren so stark erhöht, dass 15% aller Kinder und Jugendlichen zwischen drei und 17 Jahren als übergewichtig gelten.

Gründe hierfür liegen in den ungesunden Essgewohnheiten, die einen zu großen Anteil an Fleisch, Süßwaren und Süßgetränken beinhalten. Der Verzehr von Obst, Gemüse und Milch ist zu gering, und die empfohlenen täglichen Mengen werden nur von einem kleinen Teil der Kinder und Jugendlichen erreicht.

Um die Gesundheitssituation zu verbessern, soll der Verzehr von ernährungsphysiologisch wertvollen Obst- und Gemüsearten sowie Milchprodukten gefördert werden. Da besonders die Schulzeit prägend für die Ausbildung von Essgewohnheiten ist, soll durch das EU-Schulprogramm dazu beigetragen werden, den Verzehr dieser Produkte und das Bewusstsein der Kinder über gesunde Ernährung zu steigern. Dadurch kann eine nachhaltige Veränderung der Essgewohnheiten hin zu einer gesünderen und bewussteren Ernährung auch außerhalb der Bildungseinrichtung erreicht werden.

Um eine langfristige Wirkung zu erzielen, ist eine kontinuierliche Durchführung des EU-Schulprogramms erforderlich. Bei Programmeinführung ist in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowohl bei den Kindern als auch bei den Erwachsenen die Anfangsmotivation zu spüren. Diese muss in den Folgejahren genutzt und aufrechterhalten und über spezifische Kommunikationsmaßnahmen an die Eltern weitergegeben werden.

Das Programm in Bremen ist noch jung und die Erfahrungen der Schulen, der Administration sowie der Lieferanten mit dem Programm noch neu. Es ist geplant, begleitend zu den quantitativen Schulrückmeldungen ein qualitatives Monitoring durchzuführen, um Optimierungspotenziale bei den verschiedenen Beteiligten zu identifizieren. Über qualitative Erhebungen bei den Beteiligten, beispielsweise themenspezifische Interviews mit den Zuständigen in den Schulen, können wichtige Erkenntnisse und Aspekte der Programmumsetzung identifiziert werden, die in der standardisierten quantitativen Erhebung nicht angeführt werden.

### 3. HAUSHALTSMITTEL

#### 3.1. Unionsbeihilfen für das Schulprogramm

Artikel 23 a des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung

Unionsbeihilfen für das Schulprogramm (in EUR)	Zeitraum: 01.08.2017-31.07.2023		
	Schulobst und -gemüse	Schulmilch	gegebenenfalls gemeinsame Elemente
Bereitstellung von Schulobst und - gemüse/Schulmilch	1 090 087,90	472 466,48	
pädagogische Begleitmaßnahmen			
Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit			
Zusammen	1 090 087,90	472 466,48	
Gesamt	1 562 554,38		

**3.2. Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms bereitgestellt werden<sup>3</sup>**

Artikel 23a Absatz 6 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung

<b>Nein</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Ja</b>	<input type="checkbox"/>	
Falls ja, bitte den Betrag (in nationaler Währung) angeben.	<b>Obst/Gemüse</b>	<b>Milch/Milcherzeugnisse</b>
		In Anhang V nicht genannte Milch/Milcherzeugnisse
		In Anhang V genannte Erzeugnisse
Lieferung/Bereitstellung		
pädagogische Begleitmaßnahmen		
Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit		
Gesamt		

Anmerkungen/Erläuterungen (z. B. Bezeichnung der nationalen Beihilfe, Rechtsgrundlagen, Dauer). *Falls die nationale Beihilfe für die Finanzierung der gemeinsamen Elemente gewährt wird, bitte eine weitere Spalte (gemeinsame Elemente) einfügen, um dies anzuzeigen.*

Die pädagogischen Begleitmaßnahmen werden aus den Haushaltsmitteln der Schulen finanziert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine Aussage in Bezug auf die Höhe der Kosten gemacht werden. Die Mittel für die Durchführung der Evaluierung werden aus dem Haushalt des Bundeslandes zur Verfügung gestellt. Auch hier kann noch keine Aussage zur Höhe der Ausgaben erfolgen.

<sup>3</sup> Nationale oder regionale Ebene

<b>3.3. Vorhandene nationale Programme</b>	
Artikel 23a Absatz 5 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung	
<b>Nein</b>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Ja</b>	<input type="checkbox"/>
<i>Falls ja (=Erweiterung bzw. Steigerung des Wirkungsgrades vorhandener nationaler Programme durch Unionsbeihilfen im Rahmen des Schulprogramms), bitte die Maßnahmen angeben, die den Mehrwert des Schulprogramms gewährleisten durch die<sup>4</sup>:</i>	
– Erweiterung der Zielgruppe	<input type="checkbox"/>
– Erweiterung der Produktpalette	<input type="checkbox"/>
– Häufigere Bereitstellung der Erzeugnisse bzw. Bereitstellung über einen längeren Zeitraum	<input type="checkbox"/>
– Verbesserung des Angebots für pädagogische Maßnahmen (Erweiterung der Anzahl, Häufigkeit, Dauer bzw. der Zielgruppe für diese Maßnahmen)	<input type="checkbox"/>
– Andere: bitte spezifizieren (z. B. falls Erzeugnisse ursprünglich kostenpflichtig waren und nun kostenfrei bereitgestellt werden)...	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen/Erläuterungen	

---

<sup>4</sup> eine oder mehrere

#### 4. ZIELGRUPPE(N)

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

Schulebene	Altersgruppen der Kinder	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Kindertageseinrichtungen	3-6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vorschulen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grundschulen	6-10	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
weiterführende Schulen	6-12	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen

Zielgruppe des EU-Schulprogramms in Bremen sind Kinder in

- Grundschulen (Klasse 1 bis 4)
- Förderzentren (Klasse 1 bis 6)
- Kindertageseinrichtungen (3 bis 6 Jahre)

In Bremen gibt es keine Vorschulen. Die Kinder kommen direkt in die Grundschule.

Die Komponenten Obst und Gemüse werden ausschließlich den Grundschulen und Förderzentren, die Komponente Milch den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Grundschulen erhalten nur die Komponente Obst und Gemüse, da diese Schulen bereits in der Lage sind, Milch über ein separates, aus eigenen Mitteln finanzierte Programm auszugeben. So können die gesamten Mittel für die Komponente Milch den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Da die Haushaltsmittel für Obst und Gemüse im Vergleich zu den Vorjahren nicht erhöht wurden, konnte die Zielgruppe nicht ausgeweitet werden.

In Bremen kommen im Rahmen des EU-Schulprogramms insgesamt rund 7 100 Kinder in Bildungseinrichtungen in den Genuss von frischem Obst und Gemüse und rund 5 400 Kinder in Kindertageseinrichtungen in den Genuss von Milch.

## 5. LISTE DER IM RAHMEN DES SCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTEN ERZEUGNISSE

Artikel 23 Absatz 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Beihilfefähig sind frisches Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, sowie (wärmebehandelte) Trinkmilch. Dabei sollen Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug sowie Bioware nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Billigung der obersten Gesundheitsbehörde für den Einsatz dieser Erzeugnisse wurde eingeholt. Verarbeitete Produkte mit:

- zugesetztem Zucker,
- zugesetztem Fett,
- zugesetztem Salz,
- zugesetztem Süßungsmittel sind ausgeschlossen.

### 5.1. Obst und Gemüse

#### 5.1.1. Frisches Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche, Nektarinen, Pflaumen	<input checked="" type="checkbox"/>	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere genießbare Wurzeln	<input checked="" type="checkbox"/>
Äpfel, Birnen, Quitten	<input checked="" type="checkbox"/>	Kohl, Blumenkohl/Karfiol und andere genießbare Kohllarten der Gattung Brassica	<input type="checkbox"/>
Bananen	<input checked="" type="checkbox"/>		
Beerenfrüchte	<input checked="" type="checkbox"/>	Gurken, Cornichons	x
Feigen	<input type="checkbox"/>	Salate, Chicorée und anderes Blattgemüse	<input checked="" type="checkbox"/>
Weintrauben	<input checked="" type="checkbox"/>	Linsen, Erbsen, andere Hülsenfrüchte	<input type="checkbox"/>
Melonen, Wassermelonen	<input checked="" type="checkbox"/>	Tomaten	<input checked="" type="checkbox"/>
Zitrusfrüchte	<input type="checkbox"/>	andere Gemüsearten: bitte spezifizieren <sup>5</sup>	<input checked="" type="checkbox"/>
Südfrüchte <sup>6</sup>	<input type="checkbox"/>	Erbsen, Fenchel, Paprika, Pastinaken, Zucchini	
Andere Obstsorten: bitte spezifizieren (z. B. Kiwi-, Kaki-, Schalenfrüchte)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Ananas, Kiwi, Orangen, Mandarinen, Clementinen, Mango			

Die Sortimentsliste Obst und Gemüse soll insbesondere unter Berücksichtigung saisonaler Aspekte und regionaler Besonderheiten als Orientierung für eine Auswahl an

<sup>5</sup> Andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als Obst und Gemüse nach Artikel 23 Absatz 7 des Basisrechtsaktes (z. B. Oliven) bitte nicht an dieser Stelle, sondern in Abschnitt 5.3.1 auführen

<sup>6</sup> Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte

frischen Obst- und Gemüsearten dienen. Sie hat keinen abschließenden Charakter. Die Liste der im Rahmen des EU-Schulprogramms förderfähigen Erzeugnisse wird durch das in Niedersachsen zuständige Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz per Einzelerlass für das Schuljahr festgelegt. Orientierung für die Auswahl geben die gemäß KN-Codes zugelassenen Erzeugnisse (Anhang I, Teil IX der Verordnung (EU) Nr.1308/2013).



5.1.2. Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013<sup>7</sup>

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse	Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Anmerkungen (freiwillig)
	Nein	Ja	Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.	Nein	Ja	Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.	
Fruchtsäfte	<input type="checkbox"/>						
Fruchtpürees, Kompotte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>
Marmelade, Konfitüre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
getrocknete Früchte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
Gemüsesäfte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
Gemüsesuppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
Andere: bitte spezifizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
.....							

Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse werden im Rahmen des EU-Schulprogramms in Bremen nicht angeboten.

<sup>7</sup> 1) Bitte das Kästchen für die im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse (z. B. Suppen) ankreuzen und 2) bitte das Kästchen ja/nein ankreuzen, um anzugeben, ob diesen Erzeugnissen Salz und/oder Fett zugesetzt wurde - Hinweis: nach Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 ist der Zusatz von Zucker bei diesen Erzeugnissen nicht gestattet - sowie an den nicht relevanten Stellen das Kästchen für den Zusatz von Salz und/oder Fett entfernen (z. B. Fruchtsäfte). 3) Falls ja, bitte den prozentualen Anteil des zugesetzten Salzes und/oder Fettes am Gesamtgewicht des Erzeugnisses, falls ein solcher prozentualer Anteil durch nationale Rechtsvorschriften oder für die Zwecke des Schulprogramms auf nationaler Ebene festgelegt wurde, angeben bzw. kommentieren.

## 5.2. Milch und Milcherzeugnisse

5.2.1. Milch – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Trinkmilch und laktosefreie Varianten	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------------------------------	-------------------------------------

5.2.2. Milcherzeugnisse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013<sup>8</sup>

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse	Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Anmerkungen (freiwillig)
	Nein	Ja		Nein	Ja		
Käse und Quark/Topfen <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	
Naturjoghurt <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
fermentierte oder gesäuerte Milcherzeugnisse ohne Zusatz von Zucker, Aromastoffen, Früchten, Schalenfrüchten oder Kakao <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			

Diese Produkte werden im Rahmen des EU-Schulprogramms in Bremen nicht angeboten.

<sup>8</sup> Bitte das Kästchen für die im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und das Kästchen ja/nein ankreuzen, um anzugeben, ob diesen Erzeugnissen Salz und/oder Fett zugesetzt wurde (in der Tabelle werden Zuckerzusätze gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 nicht erwähnt); bitte an den nicht relevanten Stellen das Kästchen für den Zusatz von Salz und/oder Fett entfernen. Falls ja, bitte den prozentualen Anteil des zugesetzten Salzes und/oder Fettes am Gesamtgewicht des Erzeugnisses (falls ein solcher prozentualer Anteil durch nationale Rechtsvorschriften oder für die Zwecke des Schulprogramms festgelegt wurde) bzw. kommentieren.

### 5.2.3. Milcherzeugnisse – Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse	Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Zusatz von Zucker	
	Nein	Ja		Nein	Ja			
Kategorie I (Milchanteil $\geq 90\%$ ). Sauermilcherzeugnisse ohne Zusatz von Fruchtsäften, natürlichen Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	%
Kategorie I (Milchanteil $\geq 90\%$ ). Sauermilcherzeugnisse mit Zusatz von Fruchtsäften, natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%
Kategorie I (Milchanteil $\geq 90\%$ ). Getränke auf Milchbasis mit Zusatz von Kakao, Fruchtsäften oder natürlichen Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%
Kategorie II (Milchanteil $\geq 75\%$ ). Gesäuerte oder ungesäuerte Milcherzeugnisse mit Zusatz von Früchten, natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		%

### 5.2.4. Bevorzugung von frischem Obst/Gemüse und Trinkmilch

Artikel 23 Absatz 3 des Basisrechtsakts

Da ausschließlich frisches unverarbeitetes Obst und Gemüse (Abschnitt 5.1.1 der Strategie), sowie wärmebehandelte Trinkmilch – auch laktosefrei – (Abschnitt 5.2.1 der Strategie) einbezogen werden, bedarf es keiner Erläuterung zur Priorisierung bzw. Bevorzugung in der Strategie

### 5.3. Andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 23 Absatz 7 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Ja		Nein
<input type="checkbox"/>	Bitte eine Produktliste beifügen.	<input checked="" type="checkbox"/>

#### 5.4. Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Präferenzen bei der Auswahl dieser Erzeugnisse

Artikel 23 Absatz 11 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung

gesundheitpolitische Erwägungen	<input checked="" type="checkbox"/>
umweltpolitische Erwägungen	<input checked="" type="checkbox"/>
Saisonabhängigkeit	<input checked="" type="checkbox"/>
Produktvielfalt	<input checked="" type="checkbox"/>
Verfügbarkeit lokaler und regionaler Erzeugnisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkungen - z. B. zu der zwingend vorgeschriebenen Produktqualität	
<b>Präferenz(en) bei der Auswahl der Erzeugnisse:</b>	
lokale oder regionale Beschaffung	<input checked="" type="checkbox"/>
Bioprodukte	<input checked="" type="checkbox"/>
kurze Lieferketten	<input checked="" type="checkbox"/>
Nutzen für die Umwelt (bitte spezifizieren: z. B. <i>Lebensmittelmeilen, Verpackung ...</i> )	<input type="checkbox"/>
Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Qualitätsregelungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 anerkannt sind.	<input type="checkbox"/>
fairer Handel	<input type="checkbox"/>
Andere: bitte spezifizieren	
Anmerkungen	

#### 6. PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN

Artikel 23 Absatz 10 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Durchführungsverordnung

Um die Wirksamkeit des EU-Schulprogramms zu verbessern und eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten, sind flankierende Maßnahmen vorgesehen. Entsprechend der Leitlinien der Europäischen Kommission sollen die flankierenden Maßnahmen zu einer Verbesserung der Kenntnisse über eine bedarfsgerechte Ernährung beitragen, insbesondere auch über die gesundheitsfördernden Auswirkungen eines regelmäßigen Obst-, Gemüse- und Milchverzehrs. Auf diese Weise soll im Wege einer engen Kooperation von Bildungs- und Gesundheitswesen eine nachhaltige Änderung des Ernährungsverhaltens bei Kindern erreicht werden.

Die am EU-Schulprogramm teilnehmenden Schulen und Kindertageseinrichtungen verpflichten sich mit ihrer Bewerbung dazu, pädagogische Begleitmaßnahmen durchzuführen.

In Bremen gibt es auf Ebene der Schulen und Kindertageseinrichtungen bereits zahlreiche Maßnahmen, um Kinder an eine gesundheitsförderliche Ernährung heranzuführen und den Frischkost- sowie Milchanteil in der täglichen Ernährung zu erhöhen.

- Ernährung als Unterrichtsthema (Vermittlung von Gesundheits- und Ernährungskompetenzen).
- Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Bremen unterstützt die Schulen mit kostenfreien Beratungs- und Fortbildungsangeboten für die Einbettung und Organisation der schulischen Verpflegung.

<b>Titel</b>	<b>Ziel</b>	<b>Inhalt</b>
Gemeinsames Frühstück	<i>Wissen über Nahrungsmittel insbesondere Milch verbessern</i>	Förderung des Spaßes am gemeinsamen Kita-Frühstück und Verbesserung des Wissens über Nahrungsmittel, insbesondere Milch.
Besuch eines landwirtschaftlichen Betriebes / Bauernhofes	<i>Wissen über Nahrungsmittel insbesondere Milch verbessern, Produktion von Lebensmitteln/ Milch kennenlernen</i>	Informationen über die Herstellung von Lebensmitteln, insbesondere Milch, und Kennenlernen von landwirtschaftlichen Betrieben
Projektstage/ Aktionstage/ Projektwochen in den Kitas zum Thema Milch und/ oder Ernährung	<i>Wissen über Nahrungsmittel insbesondere Milch verbessern</i>	Vermittlung von Wissen über Lebensmittel insbesondere Milch Ernährungsbildung, Informationen zu wichtigen Grundnahrungsmitteln und zum Zusammenhang zwischen gesunder Ernährung und Gesundheit

Mit der Teilnahme Bremens am EU-Schulprogramm ist geplant, den beteiligten Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen ein ergänzendes und für sie kostenfreies Materialangebot im Bereich der ernährungspädagogischen Maßnahmen zu unterbreiten.

Dieses Angebotspaket soll zunächst aus drei Bausteinen bestehen:

1. Allen am Programm teilnehmenden Schulen und Kindertageseinrichtungen soll kostenlos ein Materialsatz „aid-Ernährungsführerschein“ und/oder aid-Forschungsanleitungen: „Milch erforschen mit inklusiven Kindergruppen“ zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden auf Anforderung die M-Charts der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V. (LVN) an die teilnehmenden Einrichtungen ausgereicht.
2. Alle beteiligten Schulen sollen das speziell für die Förderung des Verzehrs von Obst, Gemüse und Milch im Rahmen des EU-Schulprogramms vom aid infodienst e.V. erstellte Unterrichtsmaterial „Für Gemüseforscher und Obstdetektive“ erhalten. Praxis und Theorie werden spannend miteinander verknüpft und die Kinder lernen die verschiedenen Obst- und Gemüsearten

kennen. Auch die Zubereitung und das Thema Hygiene kommen dabei nicht zu kurz. Ergänzt wird dieses Material durch die Bereitstellung der M-Charts der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V. (LVN), über die fast sämtliche Themenfelder von der Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln bis hin zu gesunder Ernährung kindgerecht aufbereitet in die pädagogischen Begleitmaßnahmen einbezogen werden können. Ein besonderer Fokus wird dabei auf Milchthemen gerichtet.

3. Alle beteiligten Kindertagesstätten werden im nächsten Kindergartenjahr das Thema gesunde Lebensmittel, und insbesondere die Rolle der Milch für eine gesunde Ernährung, in Aktionstagen/Projektwochen aufgreifen; hierzu werden einrichtungsspezifisch Programme umgesetzt. Das Thema Milch wird bei den gemeinsamen Frühstückten regelmäßig aufgegriffen werden.

Mit Hilfe einer stichprobenartigen Kontrolle durch eine Kontrollstelle des Landes Niedersachsen wird überprüft werden, ob die Begleitmaßnahmen durch die Schulen und Kindertagesstätten wie gefordert umgesetzt werden. Das Land Bremen verfügt über keine eigene Kontrollstelle, da das EU-Programm in den Niedersachsen und Bremen gemeinsam umgesetzt wird.

## **7. UMSETZUNGSMAßNAHMEN**

### **7.1. Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch**

Artikel 24 Absatz 6 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Durchführungsverordnung

Die Abgabe der Obst- und Gemüseportionen sowie der Milch erfolgt kostenlos an die Kinder und wird zu 100% durch Unionsbeihilfe finanziert.

## 7.2. Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/-milch und den pädagogischen Begleitungsmaßnahmen

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Geplante Häufigkeit der Bereitstellung von:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
einmal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
zweimal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
dreimal wöchentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
viermal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere: bitte spezifizieren <sup>9</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:		

Geschätzte Dauer der Bereitstellung:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
≤ 2 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 2 und ≤ 4 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 4 und ≤ 12 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 12 und ≤ 24 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 24 und ≤ 36 Wochen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtes Schuljahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:		

Geschätzte Dauer der pädagogischen Begleitung während des Schuljahres:

<sup>9</sup> z. B. Bereitstellung einmal alle zwei Wochen

(bitte die Anzahl der Stunden angeben und kurz erläutern/kommentieren) Die flankierenden Maßnahmen sind in das Jahresprogramm der Einrichtungen in Bezug auf den Themenschwerpunkt Ernährungsschulung implementiert. Sie ergänzen die Unterrichtseinheiten und werden in den Kindertageseinrichtungen kontinuierlich in den Alltag integriert. Die wöchentliche Dauer umfasst ein bis zwei Stunden.

### 7.3. Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch

Artikel 23 Absatz 8 – und 23a Absatz 8, falls die Versorgung im Verhältnis zur Bereitstellung anderer Mahlzeiten erfolgt – des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Geschätzte Zeitplanung für die Bereitstellung im Verlauf des Tages (*bitte ein oder mehrere Kästchen der unten aufgeführten Kästchen ankreuzen*):

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
morgens/Pause(n) am Vormittag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Mittagspause	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nachmittags/Pause(n) am Nachmittag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen: -		



#### **7.4. Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**

Artikel 23 Absatz 5 des Basisrechtsaktes, Artikel 5 Absatz 3 der Festsetzungsverordnung (Nr. 1370/2013) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

**Nein**

**Ja**

*Falls ja, bitte das System beschreiben, mit dem ausschließlich der Milchanteil dieser Erzeugnisse mit Unionsbeihilfen finanziert wird (=bei Abweichungen des Milchanteils in den einzelnen Erzeugnissen oder bei Festlegung fester Raten auf nationaler Ebene; werden 27 €/100 kg gezahlt bzw. weniger bzw. gibt es Abweichungen).*

## **7.5. Auswahl der Lieferanten**

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe 1 der Durchführungsverordnung

Die Schulen und Bildungseinrichtungen können sich anhand eines Bewerbungsbogens und einer eigens für das EU-Schulprogramm eingerichteten E-Mailadresse für die Teilnahme am EU-Schulprogramm bewerben. Dabei müssen sie neben der Kinderanzahl auch die zeitliche Dauer über die Anzahl voller Betreuungswochen im Schuljahr angeben. Ferner sind in dieser Bewerbung bereits pädagogische Begleitmaßnahmen aus einem Auswahlkatalog auszuwählen, die dann im Schuljahr umzusetzen sind.

Die Lieferanten von Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch müssen einen Antrag auf Zulassung als Antragssteller für das EU-Schulprogramm bei der zuständigen Stelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) einreichen. Der Antrag kann für die Lieferung von Schulobst und -gemüse in den Schulen und für die Lieferung von Milch in Kindertageseinrichtungen gestellt werden. Zugelassene Antragssteller dürfen dann in dem entsprechenden Schuljahr Bildungseinrichtungen mit den jeweiligen Produkten beliefern und einen Antrag auf Kostenerstattung bei der LWK einreichen.

In einer weiteren Kategorie des Onlineportals werden die Namen der bisher bewilligten teilnehmenden Bildungseinrichtungen und der zugelassenen Lieferanten veröffentlicht. So können sich Lieferanten und Leistungsempfänger gegenseitig finden und gemeinsam Vereinbarungen zur Belieferung mit Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch treffen.

## **7.6. Förderfähige Kosten**

### **7.6.1. Erstattungskriterien**

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Durchführungsverordnung

Beihilfeempfänger können in Bremen nur die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 genannten Lieferanten und/oder Vertreiber der Erzeugnisse sein. Die Beihilfeempfänger müssen im Sinne von Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 zugelassen worden sein. Die zugelassenen Lieferanten stimmen mit den ausgewählten Bildungseinrichtungen die Liefermodalitäten (Lieferzeitpunkt und -häufigkeit, Erzeugnisarten) ab und wickeln das EU-Schulprogramm vor Ort ab.

Die Beihilfe kann gewährt werden, wenn eine regelmäßige Versorgung je volle Betreuungswoche (fünf Betreuungstage) mit drei Portionen von optional mindestens 85 bis 100 g Obst und/oder Gemüse pro Verzehrtag und Kind und/oder mindestens 200 bis 250 ml Milch nachgewiesen wird (bei Kindertageseinrichtungen nur Milch). Betreuungswochen mit weniger als fünf Betreuungstagen werden nicht berücksichtigt. Die Anlieferung muss so erfolgen, dass ein Verzehr am Vormittag erfolgen kann.

Die Höhe der Beihilfe bemisst sich am Portionspreis (ohne USt.) pro Verzehrtag und begünstigtem Kind. Für biologisch erzeugte Produkte wird ein erhöhter Portionspreis gewährt, sofern alle Lieferungen für eine Kalenderwoche an die jeweilige Bildungseinrichtung (Schule, Kindertageseinrichtung) ausschließlich aus biologisch erzeugten Produkten erfolgen. Die Portionspreise gelten ganzjährig und werden vor

Schuljahresbeginn durch das für die Umsetzung des EU-Schulprogramms in Niedersachsen zuständige Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz per Einzelerlass mitgeteilt und auf [www.schulprogramm.niedersachsen.de](http://www.schulprogramm.niedersachsen.de) veröffentlicht. Ob zum Zeitpunkt des Verzehr flankierende Maßnahmen durchgeführt oder zum Beispiel Projekttag bzw. -wochen organisiert werden, liegt in der Eigenverantwortung der jeweiligen Bildungseinrichtung.

#### 7.6.2. Förderfähigkeit bestimmter Kosten

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Erstattet werden den zugelassenen Antragsstellern (= Lieferanten) nur die vorher einheitlich kalkulierten Portionspreise bzw. Preise je kg. Eine weitere Erstattung von Kosten für Lieferung oder Zubereitung ist nicht vorgesehen, da diese Kosten in den errechneten mittleren Portionspreisen bereits enthalten sind.

#### 7.7. Einbindung von Behörden und Akteuren

Artikel 23 Absatz 6 und 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k der Durchführungsverordnung

Das in Bremen für das EU-Schulprogramm zuständige Ministerium ist die Senatorin für Kinder und Bildung. Per Kooperationsvereinbarung erfolgen Organisation und Kontakt mit den Lieferanten über das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Niedersachsen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dient als zuständige Stelle für Antragsstellung und Zulassung der Lieferanten. Die Auswahl der teilnehmenden Bildungseinrichtungen erfolgt durch die Senatorin für Kinder und Bildung.

Die fachliche Ausgestaltung des EU-Schulprogramms (u.a. die regionale Strategie) erfolgt in Bremen in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Niedersachsen.

Die Liste der angebotenen Erzeugnisse wurde vom niedersächsischen Landwirtschaftsministerium erstellt und gilt auch für Bremen. Ein Informations- und Meinungsaustausch erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen.

Bei Bedarf werden interessierte und fachlich berührte Kreise (u.a. Landwirtschaftskammer, Vernetzungsstelle für Schulverpflegung in Bremen, Landesvereinigung der Milchwirtschaft e. V., Landwirte, berufsständische Vertretungen, Zivilgesellschaft und Träger von Einrichtungen) in die Umsetzung des Programms einbezogen.

Die Überwachung, Regulierung und Bewertung des EU-Schulprogramms erfolgt durch das Nachbarbundesland Niedersachsen im Rahmen von Verträgen zwischen den Bundesländern.

Das EU-Schulprogramm wird in enger Verknüpfung mit der Ernährungsbildung durchgeführt. In diesem Zusammenhang machen sich die Schulen die Kompetenz des Schulverpflegungsnetzwerks zunutze. Die Ortskrankenkassen übernehmen Sachkosten im Rahmen von Projekten rund um die Ernährungsbildung. Die Deutsche Krebsgesellschaft e.V. führt die Ernährungskampagne "5 am Tag" durch, die sich der Herkunft, den Inhaltsstoffen und der Verarbeitung von Obst und Gemüse widmet.

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport des Bundeslandes Bremen wurden bei der Zusammenstellung der Liste der Erzeugnisse nicht einbezogen. Organisation und Monitoring des EU-Schulprogramms ist auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie nationaler Fördermaßnahmen geregelt.

Die Kommunikation mit den Lieferanten und die Kontrolle von Obst-, Gemüse- und Milchlieferungen erfolgen durch das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

### **7.8. Information und Öffentlichkeitsarbeit**

Artikel 23a Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m der Durchführungsverordnung

Die Einrichtungen informieren die Öffentlichkeit in Form von Postern über ihre Teilnahme am EU-Schulprogramm. Sie werden sichtbar für alle Akteure im Kontext Kindertageseinrichtung und Schule präsentiert und regen auch Außenstehende an, sich über die Maßnahme zu informieren.

Die Eltern der Kita- und Schulkinder werden kontinuierlich im Rahmen von Elternabenden und -sprechtagen über die Inhalte und die Ausrichtung des Programms informiert und können so in die Ausgestaltung einwirken.

Kitas und Schulen haben die Möglichkeit, das EU-Schulprogramm mit dem Angebot der Deutschen Krebsgesellschaft "5 am Tag" zu kombinieren und die Sensibilisierung für gesunde Ernährung durch Obst, Gemüse und Milch zu optimieren.

Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung agiert als verlässliche Partnerin in Fragen der gesunden Ernährung, unterstützt die Bekanntmachung des EU-Schulprogramms in der Öffentlichkeit und dient außerdem als Ansprechpartnerin für Außenstehende.

## **7.9. Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen**

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Das EU-Schulprogramm wird in Bremen im Schuljahr 2017/2018 erstmalig durchgeführt. Die Kontrollmaßnahmen seitens des Ministeriums für Ernährung; Landwirtschaft und Verbraucherschutz, setzen sich gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2017/39 aus den Verwaltungskontrollen und den Vor-Ort-Kontrollen zusammen. Bei den Vor-Ort-Kontrollen werden sowohl Bildungseinrichtungen als auch Lieferanten überprüft. Darüber hinaus wird die Abwicklung des EU-Schulprogramms in der Bewilligungsstelle durch Supervision, verstärkte Dienstaufsicht, Innenrevision und Fachaufsicht begleitet und überwacht. Die Kontrollen decken die Themenfelder der Durchführung, Organisation und Abwicklung ab.

## **7.10. Überwachung und Evaluierung**

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Die Bewertung des Programms erfolgt während der gesamten Laufzeit. Dazu werden Datensammlungen, Befragungen und Evaluierungen (im Zeitraum von 5 Jahren) ausgewertet. Zu Beginn des Schuljahres 2017/18 erfolgt eine Baseline-Feststellung, anhand derer der Sachstand zur Umsetzbarkeit der flankierenden Maßnahmen in den jeweiligen Einrichtungen erhoben wird. Die Befragung erfolgt für Bremerhaven in Form von Telefoninterviews, für Bremen wird die Status-quo-Erfassung anhand von Befragungen der Schulleitungen realisiert. Im Hinblick auf Ernährungsbildung wird erhoben, inwieweit die im Rahmen des EU-Schulprogramm ausgegebenen Komponenten Obst, Gemüse und/oder Milch mit Angeboten der Schulgärten und/oder der Lernküchen in den jeweiligen Einrichtungen gekoppelt werden können.